



Satzung der Gemeinde Chamerau über die Ernennung und Auszeichnung

Die Gemeinde Chamerau erlässt gem. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende

S A T Z U N G

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenbürger ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (3) Zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist ein Beschluss des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung notwendig. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (4) Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenbürger können vom Bürgermeister und von Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.

§ 2

Verleihung einer Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 15 nicht hinausgehen. Die Bürgermedaille darf nur einmal im Jahr verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Chamerau mit der Umschrift „Gemeinde Chamerau“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“. Die Medaille kann bei besonderen Anlässen mit einem Band getragen werden.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „ hat sich um die Gemeinde

Chamerau verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen. Ort, Datum und Unterschrift des Bürgermeisters.“

- (4) Zur Verleihung der Bürgermedaille ist ein Beschluss des Gemeinderates in nicht-öffentlicher Sitzung notwendig. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- (5) Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenbürger können vom Bürgermeister und von Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht werden. Sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung einzureichen.
- (6) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie verbleibt nach seinem Tode seinen Erben als Andenken.

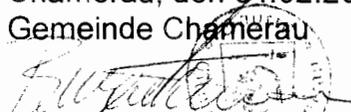
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Chamerau, den 04.02.2010

Gemeinde Chamerau


Baumgartner

Erster Bürgermeister